

| 30. Juli 2006

Günstigerprüfung 2006 für: Beamter 35 J. verheiratet

Stammdaten	Kunde	Ehepartner
Verheiratet mit Zusammenveranlagung	Ja	
BBG (Ost, West)	West	
Ausgeübte Tätigkeit	Beamter	Arbeitnehmer >401€, volle RV
Jahres-Brutto-Arbeitslohn / Einnahmen	45.000,00 Euro	45.000,00 Euro
AN erhält steuerfreien AG-Anteil zur KV oder Beihilfe, bzw. mitversicherte Familienangehörige o. Rentner mit KV-Zuschuss	Ja	Ja
Gesetzlich krankenversichert		Nein

Ermittlung Höchstbetrag Altersvorsorgeaufwendungen

Höchstbetrag	20.000,00 Euro	20.000,00 Euro
./. 19,5% fiktiver RV-Beitrag (Beamte)	8.775,00 Euro	0,00 Euro
./. 19,5% fiktiver RV-Beitrag (GGF mit PZ)	0,00 Euro	0,00 Euro
= Gekürzter Höchstbetrag		31.225,00 Euro

1. Altersvorsorgeaufwendungen zur Basisversorgung (Jahresbeträge) nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 a, b EStG

+ Gesamtrentenversicherungsbeitrag (AN + AG) = 19,5% sowie auch bei Angestellten als Mitglied eines Versorgungswerks	0,00 Euro	8.775,00 Euro
+ Beitrag zu berufsständigen Versorgungswerken	0,00 Euro	0,00 Euro
+ Freiwillige Beiträge zur GRV; landwirtschaftliche AK	0,00 Euro	0,00 Euro
+ Beiträge zu kapitalged. Leibrenten (bestehende Basisvorsorge)	0,00 Euro	0,00 Euro
= Summe begünstigte Beiträge	0,00 Euro	8.775,00 Euro
= Gesamte Altersvorsorgeaufwendungen		8.775,00 Euro
* davon in 2006 steuerlich abzugsfähig sind 62%		5.440,50 Euro
./. steuerfreier AG-Anteil zur ges. Rentenversicherung	0,00 Euro	4.387,50 Euro
= Abziehbare Altersvorsorgeaufwendungen		1.053,00 Euro

2. Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Jahresbeträge) nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a, b EStG

+ AN-Anteil GKV 7,6% + Pflege 0,85% + AI-Vers. 3,25% = 11,7%	0,00 Euro	0,00 Euro
+ PKV, ZuKV, freiw. GKV, Pflegever., ggf. Arbeitslosenvers.	2.000,00 Euro	0,00 Euro
+ BU-, EU-, Unfall-, Risiko-Versicherungen	700,00 Euro	700,00 Euro
+ Haftpflichtversicherungen (PHV, KFZ, HuG, Tier)	1.000,00 Euro	1.000,00 Euro
+ "alte" Rentenvers. ohne Kapitalwahlrecht	0,00 Euro	0,00 Euro
+ "alte" Kap.-LV/ RV mit Kapitalwahlrecht (88%)	1.200,00 Euro	1.200,00 Euro
= Gesamte Sonstige Vorsorgeaufwendungen		7.512,00 Euro
Höchstabzugsbetrag	1.500,00 Euro	1.500,00 Euro
Abziehbare Sonstige Vorsorgeaufwendungen		3.000,00 Euro
= Summe (1 + 2) Vorsorgeaufwendungen nach neuem Recht		4.053,00 Euro

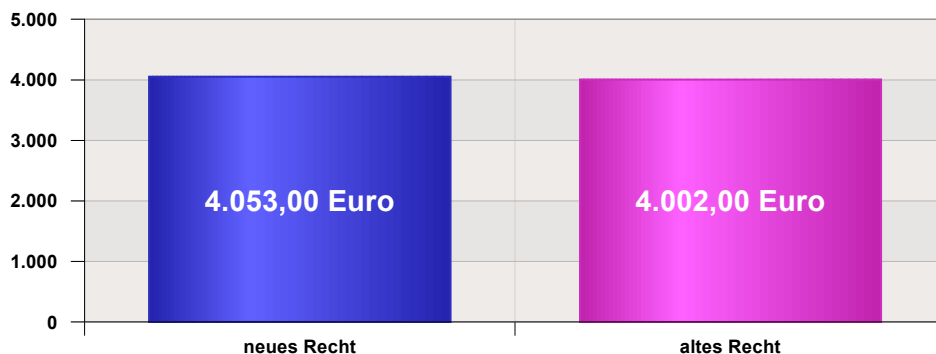
| 30. Juli 2006

Günstigerprüfung Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht nach § 10 Abs. 4 a EStG (bis VZ 2019)

Summe begünstigte Vorsorgeaufwendungen				11.899,50 Euro
Vorwegabzug maximal	6.136,00 Euro			
./. Kürzung 16% vom Arbeitslohn	14.400,00 Euro			
Vorwegabzug nach Kürzung	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	
= verbleibende Vorsorgeaufwendungen				11.899,50 Euro
Grundhöchstbetrag		2.668,00 Euro	2.668,00 Euro	
= übersteigender Betrag				9.231,50 Euro
Hälftiger Höchstbetrag		1.334,00 Euro		
= Summe Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht				4.002,00 Euro

Nach dem neuen AltEinkG ergeben sich für Sie steuerwirksame Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 4.053,00 Euro. Ihr maximal möglicher Beitrag für die neue Basis-Rentenversicherung beträgt 22.450,00 Euro.

Ergebnis der Günstigerprüfung für das Jahr 2006



Ihr maximal möglicher Beitrag für die neue Basis-Rentenversicherung beträgt in 2006: 22.450,00 Euro.

Steigt die BBG zur RV um 1,00 % p.a., so sinkt der v.g. Höchstbetrag für Einkommen oberhalb der BBG zur RV.

Sparen Sie jährlich 1.000,00 Euro mit einer jährlichen Dynamik von 5,00 % in einer neuen Basisrente an,

so beträgt bei einem Grenzsteuersatz von 38,00 %, Ihre Steuerersparnis für 2006 bereits: **235,60 Euro**

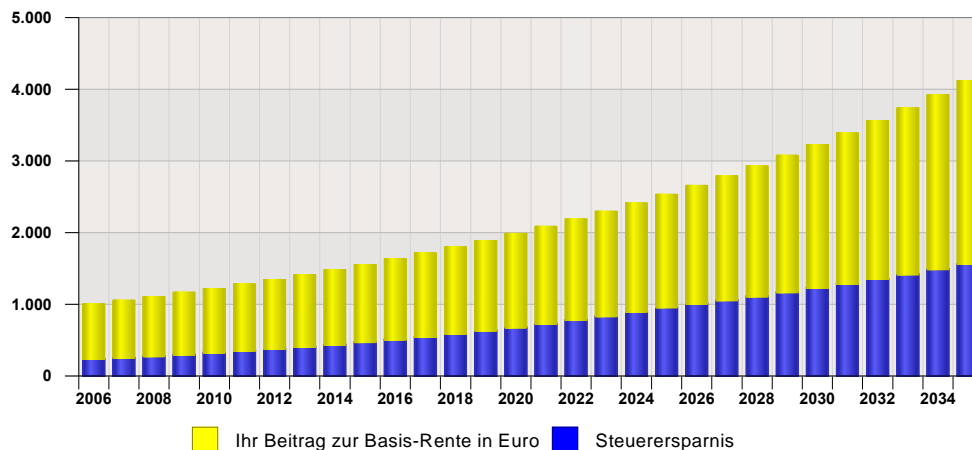
Der steuerwirksame Anteil Ihres Basisrentenbeitrags beträgt 62% in 2006 = 620,00 Euro. Er steigt jährlich an.

Ihre Steuerersparnis im Jahr 2035 beträgt z.B.: **1.564,13 Euro**, bis dahin insgesamt: **23.260,74 Euro**

Die Basis-Rente (Rürup-Rente) unterliegt bei Auszahlung der Besteuerung.

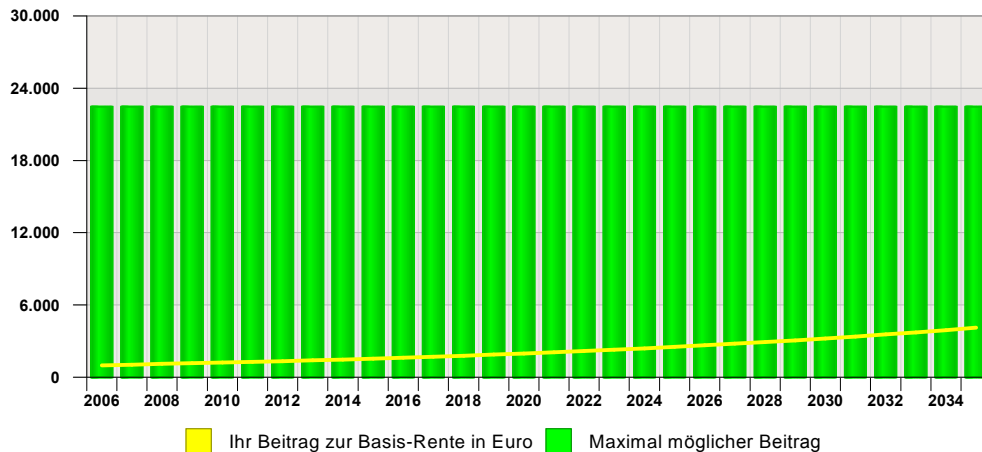
Der Besteuerungsanteil ab dem Rentenbeginnjahr 2036 beträgt z.B.: **96,00%**

Ihr Beitragsvorteil durch Steuerersparnis aus der Basis-Rente in Euro

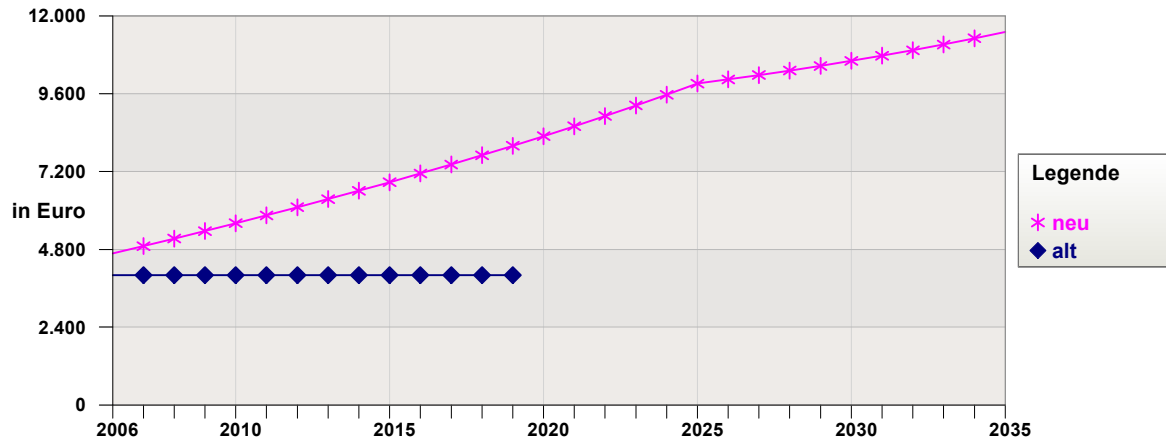


| 30. Juli 2006

Maximal möglicher Beitrag für die neue Basis-Rentenversicherung, unter der Annahme einer jährlich um 1,00% steigenden Beitragsbemessungsgrenze zur RV



Vergleich von altem und neuem Recht



Günstigerprüfung für Vorsorgeaufwendungen ab 2005

Durch das Alterseinkünftegesetz ist ab dem Veranlagungszeitraum 2005 nicht nur die Besteuerung der Altersbezüge, sondern auch die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für die Altersvorsorge und die übrige Lebensvorsorge völlig neu geregelt worden.

Ab dem 01.01.2005 wird die bislang geltende Abzugsmöglichkeit von Vorsorgeaufwendungen getrennt in:

1. Altersvorsorgeaufwendungen, z.B. gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskasse, berufsständige Versorgungseinrichtungen und die private, kapitalgedeckte Leibrentenversicherung (sog. Rürup-Rente), welche nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden. Bei Rürup-Renten sind die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar. Die Leistungen aus der Rürup-Rente werden ausschließlich in einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen Leibrente, ab dem 60. Lebensjahr erbracht. Versicherungsschutz in Form einer Berufsunfähigkeitsrente, Erwerbsminderungsrente oder Hinterbliebenenrente kann zusätzlich vereinbart werden.

Beiträge zu Vorsorgeprodukten aus der Gruppe dieser Basisvorsorge dürfen ab 01.01.2005 zu 60% steuerlich berücksichtigt werden. Dieser Satz steigt jährlich um 2%, sodass im Jahr 2025 die volle Abzugsmöglichkeit von 100% erreicht ist. Der volle Höchstbetrag beträgt 20.000.- Euro für Ledige, bei zusammen veranlagten Ehepartnern 40.000.- Euro. Im Jahr 2006 können Ledige somit 62% von 20.000.- Euro = 12.400.- Euro und Verheiratete analog 24.800.- Euro steuerlich berücksichtigen.

| 30. Juli 2006

2. Sonstige Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung oder Haftpflicht- und Risikoversicherungen, sowie "alte" Lebensversicherungen.

Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen beträgt der steuerwirksame Höchstabzugsbetrag 1.500.- Euro pro Person, wenn Beiträge und / oder Leistungen zur Krankenversicherung nicht vollständig alleine getragen werden (z.B. sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, Beihilfeberechtigte, Beamte, Rentner). Für alle anderen Steuerpflichtigen erhöht sich dieser Betrag um 900.- Euro auf maximal 2.400.- Euro. Bei zusammen veranlagten Ehegatten wird gesondert geprüft, ob die Voraussetzungen für den erhöhten Abzugsbetrag vorliegen. Vorsorgeaufwendungen werden bis zu diesen Höchstbeträgen in vollem Umfang berücksichtigt.

Für die Altersvorsorgeaufwendungen und die sonstigen Vorsorgeaufwendungen wird für eine Übergangszeit bis 2019 eine Günstigerprüfung durch das Finanzamt durchgeführt, der zu Folge Vorsorgeaufwendungen mind. in der im VZ 2004 geltenden Höhe abgezogen werden können, jedoch ab 2011 mit verminderten Höchstbeträgen für den Vorwegabzug. Ergibt die Prüfung, dass der Steuerpflichtige nach altem Recht mehr abziehen könnte, so gelten für ihn weiterhin die alten Regelungen.

Das hier abgebildete Prüfungsverfahren berücksichtigt nicht die Überprüfung der Vorsorgepauschale. In der Praxis sind die nachgewiesenen Altersvorsorgeaufwendungen (z.B. Arbeitnehmeranteil zur ges. RV, Beiträge zu Versorgungswerken, etc.) zusammen mit den nachgewiesenen Sonstigen Vorsorgeaufwendungen i. d. R. höher, als die in Betracht kommende Vorsorgepauschale.

Wichtiger Hinweis:

Bei allen finanzmathematischen Berechnungen handelt es sich um modellhafte Darstellungen, die auf Ihren Angaben beruhen.

Alle Berechnungen erfolgen trotz größter Sorgfalt unverbindlich und ohne Gewähr.

Es erfolgt keine steuerliche Beratung. Für steuerliche Beratungen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.